



Kinder- und Jugendwerk
Ostbevern e.V.

Satzung des Kinder- und Jugendwerkes Ostbevern e.V.

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen "Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e.V.". Er ist unter der Register-Nr. 60682 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen. Sitz des Vereins ist 48346 Ostbevern.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Ostbevern einschl. Ortsteil Brock. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen Hilfen für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit im musisch-kulturellen, im gesellschaftlich-politischen und geistig-religiösen Bereich zu ermöglichen. Diese Bereiche sind in der Arbeit gleichwertig. Parteipolitische Arbeit ist unzulässig.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Aufwendungen für den Vereinszweck werden, soweit nicht andere öffentliche Mittel in Betracht kommen, von der Gemeinde Ostbevern und den Kirchengemeinden, die Mitglieder in den Verein entsenden, durch Barleistungen oder Sachleistungen oder persönliche Dienste erbracht. Die Kirchengemeinden sind nicht verpflichtet, Barleistungen zu erbringen.

§ 3

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostbevern, die es für gemeinnützige Zwecke in Bereich der Jugendwohlfahrt verwenden muss

- Seite 2 -

§ 4

(1) Vereinsmitglieder sind

- a) die Gemeinde Ostbevern
- b) die Kath. Kirchengemeinde „St. Ambrosius“
- c) die Ev. Kirchengemeinde Telgte

§ 5

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern als Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer ist.

Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann der Bürgermeister einen weiteren Mitarbeiter der Verwaltung bestellen, ohne dass dieser damit Vorstandsmitglied wird.

(2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die übereinstimmende Erklärung des 1. Vorsitzenden oder seines 1. Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

§ 6

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

In die Mitgliederversammlung entsenden

- | | |
|---|--------------|
| a) die Gemeinde Ostbevern | 8 Mitglieder |
| b) die Kath. Kirchengemeinde „St. Ambrosius“ | 3 Mitglieder |
| c) die Evgl. Kirchengemeinde Telgte | 1 Mitglied |
| d) die Vollversammlung der Besucher
des Jugendzentrums | 1 Mitglied |

Das von der Evgl. Kirchengemeinde Telgte benannte Mitglied sollte möglichst in Ostbevern wohnen.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft begründenden Amt.

(3) Mitglieder, die vom Rat der Gemeinde Ostbevern benannt sind, werden grundsätzlich jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode entsandt. Der Rat und die Kirchengemeinden haben das Recht, jederzeit die von ihm benannten Mitglieder abuberufen und durch andere zu ersetzen.

(4) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist jederzeit mit Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder möglich.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Aufnahme neuer Mitglieder, soweit sie nicht entsandt werden,
- die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers,
- die Beauftragung zweier Prüfer des Rechnungswesens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des pädagogischen Personals, soweit diese Entscheidungen nicht dem Vorstand übertragen sind.

Sie hat jederzeit das Recht, dem Vorstand übertragene Aufgaben an sich zu ziehen.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung wünschen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden.

(10) Zur Teilnahme an den Sitzungen kann die Mitgliederversammlung weitere Personen beratend zulassen.

(11) Die Mitgliederversammlung besteht aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil.

§ 7

(1) Der Vorstand wird grundsätzlich für die Dauer einer Kommunalwahlperiode von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Die Wahlen zum Vorstand finden auf der ersten Mitgliederversammlung nach einer Kommunalwahl statt; die Amtszeit endet somit mit der darauffolgenden Kommunalwahl. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Mitgliederversammlung geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Kommunalwahlperiode vorzeitig aus dem Amt, wird für die restliche Dauer der Kommunalwahlperiode ein neues Mitglied des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden kommen aus den Reihen der Kath. Kirchengemeinde „St. Ambrosius“ und der Evgl. Kirchengemeinde Telgte.

(2) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht ausdrücklich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Er ist an die Vorschrift über Ladungsform und -frist sowie Mitteilung der Tagesordnung nicht gebunden.

(4) Die Niederschrift über Vorstandsbeschlüsse ist allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Wird dem Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied das Misstrauen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder ausgesprochen, so muss der Rücktritt erfolgen.

§ 8

(1) Der Vorstand hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sorgen.

Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung des pädagogischen Personals, sofern es sich um befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten handelt. Die Mitgliederversammlung ist von solchen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die laufenden Geschäfte werden dem Geschäftsführer, dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern, übertragen.

- Seite 5 -

§ 9

Die Fachberatung erfolgt durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung oder die Aufhebung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder.

§ 12

Diese Satzung tritt am 28.04.2015 in Kraft.